

Entscheid

**Nr. 200 317 vom 26. Februar 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt D. HANNEN
Aachener Straße 76
4780 SANKT VITH**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung.**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 28. Februar 2017 eingereicht hat um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 26. Januar 2017 zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 2 März 2017 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 5. Januar 2018, in dem die Sitzung am 25. Januar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts C. ROBINET, der *loco* Rechtsanwalt D. HANNEN für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin I. FLORIO, die *loco* Rechtsanwältin E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 5. September 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung ein, als Ehepartner eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt im Königreich für unbegrenzte Dauer

gestattet oder erlaubt ist, und erhält eine Bescheinigung über den Empfang eines Antrags auf Aufenthaltsgestattung (Anlage 15bis).

1.2 Am 4. Oktober 2016 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Aufenthaltsgestattung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 14). Am 8. November 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses ein. Am 8. Dezember 2016 wird dieser Beschluss zurückgenommen.

1.3 Am 26. Januar 2017 trifft der Beauftragte einen neuen Beschluss zur Aufenthaltsgestattung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 14), der der antragstellenden Partei am 2. Februar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 26 § 4 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, eingereicht von:

NAME: P(...)
VORNAME: E(...)
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Bosnien-Herzegowina
GEBURTSDATUM: (...)
GEBURTSORT:
NN (...)
ADRESSE: (...)

mit der folgenden Begründung abgelehnt:

- Die Betreffende erfüllt eine der Bedingungen von Artikel 10 des Gesetzes (Art. 11 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) nicht oder nicht mehr:

Der Ausländer, dem nachgekommen wird, Herr A(...) O(...), hat nicht nachgewiesen, dass er über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel - wie in Artikel 10 § 5 vorgesehen - für sich selbst und seine Familienmitglieder verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für Letztere aufkommen müssen.

Tatsächlich hat die Betreffende in Bezug auf die Existenzmittel ihres Ehepartners lediglich Lohnzettel im Rahmen der Leiharbeit (A(...)) bis Juni 2016 vorgelegt:

04.2016: für einen Betrag von 92,15 EUR + 460,73 EUR netto,

05.2016: für einen Betrag von 293,32 EUR + 329,05 EUR netto,

06.2016: für einen Betrag von 299,09 EUR + 329,05 EUR netto

sowie einen Lohnzettel für den Monat Juli 2016 mit der Gesellschaft "C(...)" AG für einen Nettolohn von 1.248,47 EUR. Sie hat keinen Nachweis für den Monat August 2016 vorgelegt.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Ehepartner nicht über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel verfügt, um zu vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für die Antragstellerin aufkommen müssen, zumal das Paar eine monatliche Miete in Höhe von 475 EUR zahlt.

Zum einen ist die Leiharbeit per Definition ausschließlich für die Ausführung einer zeitweiligen Arbeit erlaubt. Davon ausgehend ist es dem Betreffenden nicht möglich, damit regelmäßige Einkünfte zu erwirtschaften.

Beim Vertrag mit dem Unternehmen "C(...) AG" handelt es sich um einen befristeten Vertrag, der am 30. September 2016 endete.

Aufgrund des Vorangehenden kann die Antragstellerin die Bedingungen nicht geltend machen, die in Artikel 10 §1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, vorgesehen sind.

Dieser Beschluss wird gefasst unbeschadet der Möglichkeit für das Ausländeramt die anderen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen vorzunehmen, die bei einer eventuellen Einreichung eines neuen Antrags für erforderlich erachtet werden.

Ihr Verwandtschaftsverhältnis mit Herrn A(...) O(...) durch das ihr ein Aufenthaltsrecht eröffnet wird, wiegt nicht die Tatsache auf dass aufgrund des fehlenden Nachweises die Erfüllung der stabilen, regelmäßigen und genügenden Existenzmittel nicht überprüft werden kann.

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen 30 Tagen zu verlassen. (...)"

2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen die formelle Begründungspflicht (Artikel 1-3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern). In einem zweiten Grund führt sie unter anderem den Verstoß an gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz).

Sie legt in ihrem Antrag unter anderem Folgendes dar:

„In Anwendung der hiervor genannten Rechtsgrundlagen muss die Gegenpartei ihre Entscheidung angemessen begründen. Dies bedeutet, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des Beschlusses entsprechen muss.

Aus diesem Grund hat die Gegenpartei auch die Verpflichtung, Rechnung zu tragen von allen Unterlagen, die durch die Antragstellerin zur Begründung ihres Antrages eingereicht wurden.

Im vorliegenden Fall wird festgestellt, dass die Gegenpartei sich auf folgende Unterlagen gestützt hat:

- Lohnzettel A(...) von April 2016 bis Juni 2016 ;
- Lohnzettel der Gesellschaft « C(...) AG » vom Juli 2017
- Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft « C(...) AG » (der am 30.09.2016 endete) ;

Die Gegenpartei hat somit offensichtlich nicht alle hinterlegten Unterlagen geprüft, da folgende Unterlagen nicht erwähnt wurden:

- Der Lohnzettel des Monats August 2016 für einen Betrag von 1.328,68 €;
- Die Lohnzettel von Dezember 2015 bis Januar/Februar 2016. .

Diese Unterlagen wurden jedoch bei der Gemeindeverwaltung abgegeben und dienten als Grundlage des Familienzusammenführungsantrages.

Die Gegenpartei ist ihrer Begründungsverpflichtung somit nicht nachgekommen, da sie nicht alle Unterlagen, die bei der Gemeindeverwaltung zwecks Begründung des Familienzusammenführungsantrages abgegeben wurden, berücksichtigt hat.

Die angefochtene Entscheidung muss somit annulliert werden.

(...)" und:

„Es geht außerdem aus den Unterlagen hervor, dass der Ehemann der Antragstellerin über ausreichende finanzielle Mittel im Sinne von Artikel 10§5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aufweisen kann.

Wenn die Gegenpartei alle Unterlagen geprüft hätte, wäre sie mit Sicherheit auch zu diesem Schluss gekommen.

Das Einkommen vom August 2016 über 1.328,68 € ist ausreichend im Sinne des Ausländergesetzes. Zudem sei erwähnt, dass der Ehemann der Antragstellerin immer noch bei der AG C(...) arbeitet.

Die Gegenpartei hätte zum Zeitpunkt der Entscheidung (26.01.2017) überprüfen müssen, wie hoch die Lohnzahlungen waren.

Eine bloße Übersetzung einer offensichtlich illegalen Entscheidung reicht jedenfalls nicht aus.

Die angefochtene Entscheidung verstößt somit auch gegen Artikel 10 und 12 bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.“

2.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet die beklagte Partei Folgendes:

„Verder werd in de bestreden beslissing gewezen op de artikelen 10 en 11 §1 van de vreemdelingenwet en geoordeeld dat het recht op verblijf geweigerd werd aan verzoekster omdat de referentiepersoon, de heer A(...) O(...) niet heeft aangetoond over voldoende stabiele, regelmatige bestaansmiddelen te beschikken zoals bepaald in artikel 10 §5 van de vreemdelingenwet. In de beslissing werd gewezen op de loonfiches van de interimarbeid A(...), die werden voorgelegd tot juni 2016 en werd het bedrag dat daaruit blijkt tevens vermeld. Er werd op gewezen dat er geen loonfiche voor de maand augustus 2016 werd voorgelegd. Rekening houdend met de maandelijks huurlast van 475 euro werd dan geoordeeld dat niet werd aangetoond dat er voldoende regelmatige en stabiele bestaansmiddelen beschikbaar zijn. In de beslissing werd er tevens op gewezen dat het contract met C(...) AG een tijdelijk contract is dat op 30 september 2016 werd beëindigd.

Bij nazicht van het administratief dossier blijkt inderdaad dat verzoekster bij haar aanvraag een contract met C(...) AG had voorgelegd, waaruit blijkt dat dit een tijdelijk contract betrof en inderdaad een einde nam op 30 september 2016. Er werden naast de loonfiches tot juni 2016 geen bijkomende bewijzen van bestaansmiddelen overgemaakt.

De regelmatigheid van een bestuurshandeling dient te worden beoordeeld in functie van de gegevens waarover het bestuur beschikte op het moment dat de bestreden beslissing werd genomen. Er kan derhalve geen rekening gehouden worden met die elementen die voor het eerst bij het verzoekschrift werden gevoegd, waaronder een nieuw contract dat geldig zou zijn tot maart 2017 en verschillende “lohnabrechnungen”.

(...)

Daar verzoekster niet betwist dat het door haar voorgelegde contract reeds beëindigd werd op het moment dat de bestreden beslissing werd genomen en dat er geen loonfiches werd voorgelegd voor de maand augustus 2016, is het geenszins kennelijk onredelijk dat geoordeeld werd dat niet voldaan werd aan de in artikel 10 van de vreemdelingenwet bepaalde voorwaarden. Het stond verzoekster vrij haar aanvraag aan te vullen, te meer nu zij op de hoogte was dat een vorige bijlage 14 werd ingetrokken en het bestuur een nieuwe beslissing diende te nemen omtrent de door haar ingediende aanvraag.“

2.3 Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991) – sowie Artikel 62 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründen reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet

ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Die antragstellende Partei führt im Rahmen des ersten Grundes an, dass der Beauftragte nicht alle hinterlegten Unterlagen geprüft habe, weil sowohl ein Lohnzettel von August 2016 als Lohnzettel von Dezember 2015 bis Januar/Februar 2016 nicht erwähnt worden seien. Im Rahmen des zweiten Grundes gibt die antragstellende Partei noch an, dass aus den Unterlagen hervorgehe, dass ihr Ehemann ausreichende finanzielle Mittel im Sinne von Artikel 10 § 5 des Ausländergesetzes aufweisen kann, und dass der Beauftragte, wenn er alle Unterlagen geprüft hätte, auch zu diesem Schluss gekommen wäre.

Der angefochtene Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung stützt sich auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 11 § 1 Absatz Nr. 1 des Ausländergesetzes.

Die relevante Teile des Artikels 10 des Ausländergesetzes lauten wie folgt:

„§ 1 Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

(...)

4. folgenden Mitgliedern der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen. Diese Frist von zwölf Monaten fällt weg, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, [bestand oder die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben. Diese Bedingungen in Bezug auf die Art und die Dauer des Aufenthalts finden keine Anwendung, wenn es sich um Familienmitglieder eines Ausländers handelt, dem gemäß Artikel 49 § 1 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 49/2 §§ 2 oder 3 als Person, die internationalen Schutz genießt, der Aufenthalt im Königreich gestattet ist:

- seinem ausländischen Ehepartner oder dem Ausländer, mit dem er eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der mit ihm zusammenleben wird, sofern die beiden betroffenen Personen älter als einundzwanzig Jahre sind. Dieses Mindestalter wird jedoch auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise diese registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand,

(...)

§ 2 (...)

(...)

In § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erwähnte Ausländer müssen zudem nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel - wie in § 5 vorgesehen - für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn dem Ausländer nur in § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich erwähnte Familienmitglieder nachkommen.

(...)

§ 5 Die in § 2 erwähnten Existenzmittel müssen mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes.

(...)

Obengenannter Artikel 11 § 1 Absatz Nr. 1 lautet wie folgt:

„§ 1 Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, in einem der folgenden Fälle nicht das Recht hat, ins Königreich einzureisen oder sich dort aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 nicht oder nicht mehr erfüllt,“

Im angefochtenen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung weist der Beauftragte darauf hin, dass Lohnzettel von A. von April, Mai und Juni 2016 vorgelegt wurde, ein Lohnzettel von C. AG von Juli 2016 und ein Vertrag mit C. AG. Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die antragstellende Partei keinen Nachweis für den Monat August 2016 vorgelegt hat. Anschließend stellt der Beauftragte aufgrund der vorgelegten Unterlagen fest, dass der Ehepartner nicht über stabile, regelmäßige und genügende

Existenzmittel verfügt, um zu vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für die antragstellende Partei aufkommen müssen.

Der Rat stellt fest, dass im Gegensatz zu dem, was der Beauftragte im angefochtenen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung vermerkt und zu dem, was die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen angibt, aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass wohl doch einen Nachweis für den Monat August 2016 vorgelegt wurde. Auch befinden sich in der Verwaltungsakte die Lohnzettel von Dezember 2015 bis März 2016. Der Rat weist darauf hin, dass der Beauftragte in Antwort auf den Antrag vom 5. September 2016 bereits am 4. Oktober 2016 einen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 14) traf. Am 8. November 2016 hat die antragstellende Partei einen Antrag auf Nichtigklärung dieses Beschlusses eingereicht. Am 28. November 2016 wurde dieser Antrag der beklagten Partei zur Kenntnis gebracht und am 8. Dezember 2016 wurde dieser Beschluss zurückgenommen. Im vorgenannten Antrag vom 8. November 2016 hat die antragstellende Partei bereits einen ersten Grund entwickelt bezüglich der Nichtberücksichtigung von hinterlegten Unterlagen. Im Inventar zu diesem Antrag wurde als Stück 3 „*Fiches de paie A(...) entre décembre 2015 et mars 2016*“ und als Stück 4 „*Fiche de paie de la société C(...) du mois d'août 2016*“ vermerkt. In der Verwaltungsakte befinden sich mit einer umkreisten Ziffer 3 vermerkten Lohnzettel von A. von Dezember 2015 bis März 2016 und ein mit einer umkreisten Ziffer 4 vermerkter Lohnzettel von C. AG von August 2016. Nicht nur wusste der Beauftragte (oder hatte er wissen müssen) mittels des Inhalts und Inventars des Antrags vom 8. November 2016 vom Vorhandensein dieser Stücke, diese Stücke befinden sich auch tatsächlich in der Verwaltungsakte.

Der Rat weist darauf hin, dass ein zurückgenommener Beschluss geachtet wird, nie getroffen worden zu sein. Die Verwaltung muss nach einer Rücknahme die Sache wiederaufnehmen und die Prüfung weiter führen. Der jetzt angefochtene Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung wurde am 26. Januar 2017 getroffen, sodass der Beauftragte und die beklagte Partei nicht behaupten können, dass sie Unterlagen, die spätestens mittels des Antrags vom 8. November 2016 hinterlegt worden sind (die antragstellende Partei weist nicht nach, dass sie diese Unterlagen bereits früher bei der Gemeindeverwaltung abgegeben hat), beim Treffen eines neuen Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung nicht berücksichtigen musste. Somit muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei zu Recht anführt, dass nicht alle vorgelegten Unterlagen erwähnt und daher berücksichtigt wurden, sodass ein Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht plausibel gemacht wird. In diesem Sinne kann der antragstellenden Partei auch gefolgt werden, wo sie einen Verstoß gegen Artikel 10 des Ausländergesetzes anführt. Denn der Beauftragte konnte nicht, ohne alle vorgelegten Unterlagen zu berücksichtigen, feststellen, dass die antragstellende Partei die Bedingungen des Artikels 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 nicht geltend machen konnte.

Wo die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz noch anführt, dass Elemente die zum ersten Mal dem Antrag auf Nichtigklärung beigefügt sind, nicht berücksichtigt werden können, wie ein neuer Vertrag, gültig bis März 2017 und verschiedene Lohnabrechnungen, weist der Rat darauf hin, dass dem jetzigen Antrag nur die angefochtene Anlage 14 und sechs gleichlautende Abschriften beigefügt wurden. Es befinden sich in der Verwaltungsakte zwar noch weitere Lohnabrechnungen und einen neuen Vertrag mit C. AG, gültig bis zum 31. März 2017, aber diese Unterlagen wurde nur nach dem Treffen des angefochtenen Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung vorgelegt, im Rahmen des Antrags des Ehemanns der antragstellenden Partei vom 13. Januar 2017 zur Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten.

In dem Maße, dass der Beauftragte im angefochtenen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung auch darauf hinweist, dass der von der antragstellenden Partei hinterlegte Vertrag mit C. AG nur ein befristeter Vertrag war, der am 30. September 2016 endete, betont der Rat, dass es bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nicht zu seinen Befugnis gehört, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Es steht dem Rat also nicht zu, an der Stelle des Beauftragten zu entscheiden, ob das Motiv bezüglich des befristeten Vertrag an sich (also ohne Berücksichtigung jedes Lohnzettels) schon ausreichte, um den angefochtenen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung zu begründen. In diesem Rahmen kann noch angemerkt werden, dass die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen erscheint anzunehmen, die beiden Elemente seien für eine offenkundig nicht unvernünftige Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung relevant.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden wird bezüglich des angefochtenen Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung ein Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht in Verbindung mit Artikel 10 des Ausländergesetzes plausibel gemacht.

2.4 Der erste Grund und der zweite Grund sind im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigklärung des Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung. Die übrig angeführten Verstöße bezüglich dieses Beschlusses brauchen nicht weiter geprüft werden.

2.5 Die Tatsache, dass der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung für nichtig erklärt werden muss, führt im vorliegenden Fall zum zusätzlichen Ergebnis, dass auch die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, nicht rechtsgültig getroffen wurde. Denn der Beauftragte kann im vorliegenden Fall der antragstellenden Partei keine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis bringen, ohne zuerst in korrekter und sorgfältiger Weise geprüft zu haben, ob ihr Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten ja oder nein verweigert werden kann. Aus diesem Grund muss auch die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, für nichtig erklärt werden.

3. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 26. Januar 2017 zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechszwanzigsten Februar zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE